

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

71 (25.11.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 25. November 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —	
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 69167. G.D. Kassirte Vereinskarten.	Nr. 69772. B. Verkehr via Brenner.
Nr. 70718. G.D. Dienstanweisung für die Bahnmeister.	Nr. 69952. B. Oesterr.-Ung.-Süddeusch-Franzöf. Verkehr.
Nr. 70016. B. Mitteldeusch-Schweizerischer Verkehr.	Nr. 70341. B. Interner Güterverkehr.
Nr. 68874. B. Verkehr nach Italien.	Nr. 70600. B. Vereins-Betriebsreglement.
Nr. 68556. B. Rheinisch-Westfälisch-Bad. Kohlenverkehr.	Nr. 70607. B. Getreideverkehr mit der Donau-Dampfschiff-
Nr. 68558. B. Rheinisch-Westfälisch-Bad. Güterverkehr.	fahrts-Gesellschaft.
Nr. 68731. B. Saarbrücker-Hessischer Verkehr.	Nr. 70647. B. Verkehr mit der Gotthardbahn.
Nr. 68937. B. Main-Neckarbahn-Bayerischer Verkehr.	Nr. 70735. B. Mitteldeutscher Verkehr.
Nr. 69198. B. Fehlen einer Plombirzange.	Nr. 71669. B. Badisch-Württembergischer Verkehr.
Nr. 69229. B. Rheinisch-Westfälisch-Badischer Verkehr.	Nr. 67918. B. Benützung fremder Güterwagen.
Nr. 69249. B. Thüringisch-Bayer.-Württemberg. Verkehr.	Nr. 68373. B. Haftung für Wagen.
Nr. 69255. B. Süddeutscher Verband.	Nr. 69635. R. Einlieferung alter Materialien.
Nr. 69331. B. Süddeutscher Getreideverkehr.	Nr. 69990. B. Benützung fremder Güterwagen.
	Nr. 69336. R. Gewichtsrapporte.
	Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freikarten.

Nr. 69167. G.D. Die 20. Anzeige kassirter Vereinskarten ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen l. H. zugehen.

Dienstanweisung.

Nr. 70718. G.D. Von der Dienstanweisung für die Bahnmeister ist eine neue Auflage erschienen, welche den Großh. Bezirkstellen in der zum eigenen Gebrauch und zur Abgabe an die unterstellten Bahnmeister erforderlichen Anzahl von Exemplaren l. H. zugehen wird.

Die in der Dienstanweisung enthaltenen neuen Bestimmungen treten mit dem 1. Januar l. J. in Kraft.

Die bisher gültig gewesene Instruction für die Bahnmeister ist einzuziehen und an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Personenverkehr.

Nr. 70016. B. Zum Tarif für den Rheinisch-Schweizerischen Personenverkehr vom 1. Juni 1881 ist mit Gültigkeit vom 15. Dezember 1882 der Nachtrag II erschienen.

Güterverkehr.

Nr. 68374. B. Den Dienststellen werden die Vorschriften des Abschnitts VII, Abtheilung II G der Zolls- und Steuervorschriften bezüglich der den Sendungen nach Italien beizugebenden Zolldeclarationen zur genaueren Dar- nachachtung in Erinnerung gebracht.

Nr. 68556. B. Zum Ausnahmetarif für den Rheinisch-Westfälisch-Badischen Kohlenverkehr vom 1. Dezember 1881 ist ein Ergänzungsblatt, theilweise veränderte Fracht-

II a

V

sätze für die Stationen Eberbach, Friedrichsfeld, Heidelberg, Mannheim und Schwellingen enthaltend, mit Gültigkeit vom 1. November l. J. zur Ausgabe gelangt, welches den beteiligten Dienststellen k. H. zugehen wird. Soweit die neuen Frachtsätze Erhöhungen enthalten, bleiben die bisherigen billigeren Sätze noch bis zum 1. Januar 1883 in Kraft.

Nr. 68558. B. Im Heft 4 des Rheinisch-Westfälisch-Badischen Gütertarifs vom 1. Juli l. J. sind folgende vom 1. November l. J. ab gültige Änderungen vorzunehmen:

Seite 3, 41, 42 und 43 sind für Lüdenscheid die Entfernungen um je 7 km und Seite 108 und 110 zwischen Lüdenscheid einerseits und Eberbach, Friedrichsfeld, Heidelberg und Schwellingen andererseits die Frachtsätze um je 0,02 M. zu kürzen.

Seite 151 haben unter Lüdenscheid an Stelle der angegebenen Entfernungen und Frachtsätze die folgenden zu treten:

km	366	Sp.-Tf. A. 2	1,95
Gilgut	8,38	" I	1,76
Stückgut	4,21	" II	1,40
Klasse A 1	2,63	" III	0,93
" B	2,30	A.-Tf. 1	1,22

Nr. 68731. B. Im Saarbrücker-Hessischen Gütertarif vom 1. November d. J. ist auf Seite 45 die Entfernung Wittingen-Frankfurt Ostbahnhof von 254 auf 255 km zu berichtigen.

Nr. 68937. B. Zum Ausnahmetarif für die Beförderung von Holz zwischen Stationen der Bayerischen und der Main-Neckar-Bahn vom 1. Februar 1881 ist mit Wirkung vom 1. November l. J. der 1. Nachtrag erschienen.

Nr. 69198. B. Von den in Mannheim stationirten Plombirzungen ist diejenige, welche auf der einen Seite das badische Wappen, auf der andern die arabische Ziffer 7 ausprägt, in Verstoß gerathen und demgemäß auch die Plombirzunge Nr. 7 für Güterpacker, welche die gleiche Prägung trägt, außer Gebrauch gesetzt worden.

Um eine mißbräuchliche Verwendung der abhanden gekommenen Bange zu verhindern, werden sämtliche diesseitigen Gütererpeditionen angewiesen, sofort Anzeige zu erstatten, wenn bei dem Verschluß von Wagen Plomben mit der oben erwähnten Prägung vorgefunden werden.

Nr. 69229. B. Die im Instradirungs-Tableau zum Heft 4 des Rheinisch-Westfälisch-Badischen Gütertarifs vom 1. Juli l. J. auf den Seiten 10, 11, 12, 14 und 15 in der 4. Kolonne am Schluß enthaltene Bestimmung, nach welcher bei Routenvorschrift die Instradirung via „Deutzerfeld-Köln Rh. = Bingen-Lampertheim-Mannheim“ resp. via „Opladen Rh. = Troisdorf-Ehrenbreitstein-Coblenz-Bingen-Mainz-Lampertheim-Mannheim“ zu erfolgen hat, wird für sämtliche Stationen der Gruppe 12, für die Stationen Bismark i. W., Buer, Dahlhausen, Gladbeck, Schalke und Steele der Gruppe 13, für sämtliche Stationen der Gruppe 14 exclusive der Station Haspe und für sämtliche Stationen der Gruppen 16 und 17 aufgehoben. Das Tableau ist hiernach zu berichten.

Nr. 69249. B. Für den Thüringisch-Bayerisch-Württembergischen Verkehr ist mit Gültigkeit vom 1. November l. J. der Nachtrag XVIII zum Tarifheft Nr. 2 sowie der Dienstbefehl Nr. 37 ausgegeben worden.

Gedachte Druckfachen werden den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Nr. 69255. B. Mit Wirkung vom 1. November l. J. ist für den Güterverkehr des Süddeutschen Eisenbahnverbandes der Dienstbefehl Nr. II erschienen, welcher den Dienststellen k. H. zugehen wird.

Hinsichtlich der unter Nr. 10 dieses Dienstbefehls enthaltenen Bestimmung wird auf die Verfügungen Nr. 38851. B., 46908. B. und Nr. 55005. B. — Verordnungs-Blatt Nr. 40, 47 und Nr. 54 vom l. J. — Bezug genommen.

Ueber die unter Nr. 11 bekannt gegebene Einbeziehung der Verrechnungsstelle „Budapest St E G. Lagerhäuser“ in den Verbandsverkehr ist in den Tarifheften des Süddeutschen Verbands und zwar Theil II Tarifheft Nr. 5, 8 und 11, gültig vom 1. November 1879, sowie Theil III Tarifheft Nr. 1 (Abtheilung B), gültig vom 20. September 1882, und ferner in dem Getreide-Ausnahmetarif für den Oesterreichisch-Ungarisch-Schweizerisch-Südbadischen Verkehr, gültig vom 20. September 1882, entsprechenden Orts Vormerkung zu machen.

Der Vorschrift der Nr. 13 entsprechend sind die betreffenden Instradirungsvorschriften diesseits bereits vor ihrer Hinausgabe an die Dienststellen ergänzt worden.

Nr. 69331. B. In den Instradirungsvorschriften zu

V dem mit Verfügung Nr. 55930. B. — Verordnungs-Blatt Nr. 55 v. I. J. — hinausgegebenen Getreide-Ausnahmetarif (Abtheilung B) für den Süddeutschen Verbandsverkehr ist auf Seite 14, 16 und 18 in der I. Kolonne unter o nach den Worten: „sowie nach allen Stationen der“ jeweils handschriftlich einzuschalten: „Ungarischen Westbahn, der“.

V Nr. 69772. B. Den diesseitigen am Deutsch-Italienischen Güterverkehr via Brenner beteiligten Dienststellen wird die zweite Auflage der Instradierungstabelle für den genannten Verkehr in der nöthigen Anzahl zugehen.

Nr. 69952. B. Der im 2. Nachtrage zu Theil III der Oesterreichisch-Ungarisch-Französischen Gütertarife enthaltene Ausnahmetarif findet Anwendung nicht nur auf Mehl- und Repstransporte, sondern auch auf die übrigen Transporte, welche unter den Ausnahmetarif Nr. 14 fallen.

Der gedachte Nachtrag ist handschriftlich dementsprechend zu berichtigen.

V Nr. 70341. B. Zum internen Gütertarife ist die Dienststanweisung Nr. II ausgegeben worden.

Den Dienststellen wird die genaue Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht gemacht.

V Nr. 70600. B. Zu dem mit Verfügung vom 9. Januar v. J. Nr. 1535. B. (Verordnungs-Blatt S. 5) ausgegebenen Uebereinkommen zum Betriebsreglement ist der IV. Nachtrag erschienen, welcher den betreffenden Dienststellen l. H. zugehen wird.

V Nr. 70607. B. Unter Bezug auf die mit Verfügung Nr. 62335. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 63 vom I. J.) erfolgte Hinausgabe der Ausnahmetarife Nr. V und XI D für den Getreideverkehr mit der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft wird bekannt gegeben, daß an Stelle der noch nicht eröffneten Station Wien Donau-Quaibahnhof die Station Kaiser Ebersdorf den Umschlag der auf Grund der betreffenden Tarife zur Beförderung gelangenden Sendungen besorgen wird und daß bezügliche Abfertigungen von dieser Station anzuerkennen sind.

In der Kartirungstabelle zum Ausnahmetarif Nr. V sind die Wasserfrachtfäße in Marktpfennigen bis Passau in den ersten 11 Positionen der 2. Seite (Szolnok etc. bis Eszurog, Aradab) um je 1 Mpf. pro 100 kg zu ermäßigen, welche Aenderung vorerst handschriftlich durchzuführen ist.

Nr. 70647. B. Die bereits eröffnete Station Siskon der Gotthardbahn und die demnächst in Betrieb kommenden Stationen S. Nazzaro und Ranzo = Gera derselben Bahn sind nur mit beschränkten Bahnanlagen versehen und es ist deshalb für die beiden ersteren Stationen der Güterverkehr auf die Abfertigung von Eil- und Stückgut und von lebenden Thieren beschränkt, während nach und von Ranzo = Gera weder Güter, noch lebende Thiere befördert werden können. In dem Gütertarif Waldshut = Ostschweiz vom 1. October I. J. und in dem Uebernahmetarif für die Beförderung von Gütern von Basel Badischer Bahnhof nach den Stationen der Gotthardbahn sind die betreffenden directen Tariffäße, welche keine Anwendung finden können, zu streichen.

Nr. 70735. B. In dem mit Verfügung Nr. 47980. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 48 vom I. J.) zur Einführung gelangten Nachtrag XVI zu den Mitteldeutschen Instradierungsvorschriften ist auf Seite 70 Zeile 5 von oben die Ziffer 26 in 25 zu berichtigen und wird den Stationen die hiernach weiter erforderliche Aenderung der im Verkehr mit Station Posen ohne Bahnhofsvorschrift vorgesehenen Instradierungsvorschriften (Nachtrag VI zum Instradierungsheft Nr. 23) zur Auflage gemacht.

Nr. 71669. B. Die Station Lautenbach wird mit sofortiger Wirksamkeit in den Badisch-Württembergischen Wechselgütertarif vom 1. Mai I. J. einbezogen in der Weise, daß zum Zwecke der directen Güterabfertigung den Frachtfäßen für Oberkirch folgende Beträge zuzuschlagen sind:

km	Eilgut	Stückgut	A ¹	B	A ²	I	II	III
5	0,12	0,06	0,03	0,03	0,03	0,02	0,02	0,01
	Spec. L. 1							
	0,02.							

Die Instradierung ist die gleiche wie für Oberkirch.

Materialsachen.

Nr. 67918. B. Die bezüglich der Güterwagen der Lemberg-Ezernowitzy-Jassy Eisenbahn mit Verfügung Nr. 57517. B. vom I. J. (Verordnungs-Bl. S. 209) angeordnete Beschränkung wird auf Veranlassung der Eigenthümerin hiermit wieder aufgehoben.

Nr. 68373. B. Für die auf die demnächst zu eröffnende Linie Celakowitz = Brandeis = Mochow der Oester-

reichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft übergehenden Wagen der Vereinsbahnen hat die Oesterreichische Nordwestbahn und für jene Wagen, welche auf die bereits eröffnete Strecke dieser Gesellschaft von Schaplar bis Königshain übergehen, die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn die Vertretung im Sinne der §§. 7 u. 8 des Vereins-Wagenregulativs übernommen.

Die der Strecke Schaplar-Königshain zugetheilten eigenen Wagen tragen das Eigenthums-Merkmal „O. L. E. G.“

Unter Ibd. Nr. 77 c und 84 des Adressen-Verzeichnisses der Wagen-Verwaltungen ist hiervon entsprechende Vermerkung zu machen.

Nr. 69635. R. Die bei den Gütererpeditionen angesammelten alten Plombirbleie sind in Zukunft nicht mehr an das Hauptmagazin, sondern an das Filialmagazin des Bahnamtsbezirks einzuliefern.

In §. 92 der Instruction über den Gütererpeditionsdienst sowie zu D. B. 119 des Geschäfts-Kalenders ist hiervon Vermerkung zu machen.

Nr. 69990. B. Die mit Verfügung Nr. 54092. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt Seite 194) hinsichtlich der Güterwagen der Buschtehrader Eisenbahn angeordnete Beschränkung wird auf Veranlassung der Eigenthums-Verwaltung hiermit wieder aufgehoben.

Rechnungswesen.

Nr. 69386. R. Die Vorlage der im Geschäfts-Kalender unter D. B. 22 vorgeschriebenen Gewichtsrapporte über den Versandt im Rheinischen Verbandsverkehr hat vom laufenden Monat zu unterbleiben.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 1. November im Zug 35 der Betrag von 20 M. und in Offenburg abgeliefert;

am 7. November im Bereiche des Bahnhofes Pforzheim der Betrag von 20 M. 90 Pf.